

## Satzung des NABU Dithmarschen

in der Fassung vom 02.03.2025

### **Präambel**

Der NABU Dithmarschen vertritt die Belange von Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU Dithmarschen bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU Dithmarschen erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. auszurichten.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Logo**

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland, Dithmarschen“, im Weiteren als „NABU Dithmarschen“.
2. Der NABU Dithmarschen ist kein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Meldorf im Kreis Dithmarschen. Er ist die im Kreise Dithmarschen tätige Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. mit Sitz in Stuttgart. Er erkennt die Satzung des NABU-Bundesverbandes und jene des NABU Schleswig-Holstein an und ist an deren jeweilige Beschlüsse gebunden.
3. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch (wie im Anhang der Satzung des NABU-Bundesverbandes dargestellt) mit der zusätzlichen Bezeichnung „NABU Dithmarschen“. Die Nutzung des Logos außerhalb des NABU kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des NABU-Bundesverbandes erfolgen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des NABU Dithmarschen sind Schutz und Pflege von Umwelt und Natur einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Dithmarschen betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
  - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
  - c) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
  - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
  - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
  - f) Einwirkung auf Rechtssetzungen und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
  - g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
  - h) die Beschaffung finanzieller Mittel für die Verwirklichung eigener Zwecke,
  - i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.
3. Der NABU Dithmarschen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 und Abs. 4 ausgeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der NABU Dithmarschen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der NABU Dithmarschen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU Dithmarschen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Dithmarschen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Dithmarschen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Finanzmittel**

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

2. Der NABU Dithmarschen erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben gemeinsam mit dem NABU Schleswig-Holstein vom NABU-Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Über die Bewilligung dieser Mittel entscheidet die Bundesvertreterversammlung. Über das Verhältnis, in dem diese Mittel zwischen dem NABU Dithmarschen und dem NABU Schleswig-Holstein aufzuteilen sind, entscheidet einheitlich für alle Ortsgruppen die Landesvertreterversammlung des NABU Schleswig-Holstein. Über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel entscheidet der NABU Dithmarschen eigenverantwortlich in eigener Zuständigkeit.
3. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder können in nachgewiesener Höhe ersetzt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Dithmarschen keinen Anspruch auf das Vermögen des NABU Dithmarschen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden. Die Formen der Mitgliedschaft richten sich nach der Satzung des NABU-Bundesverbandes.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand des NABU Dithmarschen. Für die Aufnahme korporativer Mitglieder gelten die Bestimmungen der Satzung des NABU Schleswig-Holstein.
3. Mit der Aufnahme in den NABU Dithmarschen entsteht zugleich die Mitgliedschaft beim NABU Schleswig-Holstein und im Gesamtverband. An Wahlen und Abstimmungen des NABU Dithmarschen können nur dessen Mitglieder teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf für ein Mitglied des NABU Dithmarschen erfolgt durch den Vorstand des NABU Dithmarschen. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
5. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Widerruf der Mitgliedschaft nach Maßgabe von § 5 Abs. 4.

- b) durch Austritt: Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.
- c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des NABU-Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- e) durch den Tod des Mitglieds.

Das Ausschlussverfahren nach Buchstabe c) richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des NABU Schleswig-Holstein. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

- 7. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die NABU-Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind dem Bundesverband geschuldet.

## **§ 6**

### **Verhältnis zum NABU Schleswig-Holstein**

- 1. Der NABU Dithmarschen ist im Kreise Dithmarschen die Untergliederung des NABU Schleswig-Holstein.
- 2. Satzungsänderungen des NABU Dithmarschen müssen vom Vorstand des NABU Schleswig-Holstein gebilligt werden. Der NABU Dithmarschen und der NABU Schleswig-Holstein arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- 3. Änderungen, die den Bestand des NABU Dithmarschen betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des NABU Dithmarschen sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (MV)
- 2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Dithmarschen.
- 2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder E-Mail einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
- 3. Ist eine Satzungsänderung geplant, so muss diese in der Tagesordnung angekündigt werden. Die aktuell gültige Satzung und der neue Satzungsentwurf sind gemeinsam mit der Einladung zu versenden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des NABU Dithmarschen verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei Beschlüssen und Wahlen genügt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hiervon abweichend bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer\*innen nach Maßgabe von § 11 Abs. 3
  - c) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - d) Die Behandlung von Anträgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der MV beim Vorstand einzureichen. Ob Anträge zur Tagesordnung, die verspätet eingereicht wurden bzw. nicht auf der Tagesordnung stehen, auf die Tagesordnung zu setzen sind, entscheidet die MV. Sie dürfen jedoch lediglich beraten und nicht abgestimmt werden.
  - e) Satzungsänderungen. Besteht die Satzungsänderung ausschließlich darin, die Verweise auf Neufassungen der Bundes- bzw. der Landessatzung anzupassen, so genügt hierfür ein Vorstandsbeschluss. Der Vorstand hat die übrigen Mitglieder über den gefassten Beschluss zu informieren.
  - f) Bestätigung der/des Jugendsprecher\*in/s
  - g) Die Entscheidung über die Verabschiedung, Änderung und Aufhebung einer Versammlungsordnung und einer Jugendordnung
  - h) Die Auflösung der Jugendorganisation nach Maßgabe des § 13 Abs. 8
  - i) Die Auflösung des NABU Dithmarschen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung des NABU Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Oktober 2022.
9. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von eine\*r/m Sprecher\*in des Vorstandes und von der/dem Schriftführer\*in zu unterschreiben und sodann dem NABU Schleswig-Holstein zuzuleiten.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Sprecher\*innen, dem/der Kassenwart\*in und optional dem/der Schriftführer\*in. Besteht in dem vom NABU Dithmarschen betreuten Gebiet eine Gruppe der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland e.V. (NAJU), so ist die/der von der Jugend gewählte Sprecher\*in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Sprecher\*in im Sinne des Satzes 1. Der Vorstand kann durch bis zu 4 Beisitzer\*innen ergänzt werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
3. Der Vorstand kann Richtlinien für die Verbandsarbeit erteilen, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
4. Zu seiner Beratung und zur Durchführung von Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat einberufen.
5. Jede\*r Sprecher\*in mit Ausnahme der/des von der Jugend gewählten Sprecher\*in/s und der/die Kassenwart\*in hat Alleinvertretungsbefugnis.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Vorsitzungsitzung geladen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen und Wahlen genügt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Vorstandssitzung kann auch in digitaler Form abgehalten werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied wählen, dessen Amtszeit mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

## **§ 10**

### **Delegierte, Stimmenkumulation**

1. Der NABU Dithmarschen kann an der Landesvertreterversammlung des NABU Schleswig-Holstein durch die Entsendung von Delegierten teilnehmen. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl des NABU Dithmarschen nach Maßgabe der Satzung des NABU Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Oktober 2022
2. Pro Stimme kann ein\*e Delegierte\*r entsendet werden. Ein\*e Delegierte\*r kann jedoch auch bis zu vier Stimmen kumulieren.
3. Die Delegierten werden jährlich durch den Vorstand benannt, ebenso die Ersatzdelegierten. Der Vorstand entscheidet über die Stimmenkumulation und auch darüber, wie die zusätzlichen Stimmen aus der Kumulation auf die Delegierten aufgeteilt werden.
4. Jede\*r Delegierte nimmt ihr/sein Stimmrecht nach freier Überzeugung wahr. Sie/Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Delegierten sind nicht gehalten, in gleicher Weise abzustimmen.
5. Der Vorstand informiert den NABU Schleswig-Holstein über die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten, über die Entscheidung einer möglichen Stimmenkumulation und über die Verteilung der zusätzlichen Stimmen auf die Delegierten.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der die/der Kassenwart\*in verantwortlich.

3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer\*innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
4. Der NABU Dithmarschen legt die Schlussabrechnung des vergangenen Jahres zusammen mit den Jahresberichten und den Kassenberichten bis spätestens 31. März des Folgejahres dem NABU Schleswig-Holstein vor.

## **§ 12**

### **Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen.
2. Das Übrige regeln die Satzung des NABU-Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13. November 2022 und jene des NABU Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Oktober 2022.

## **§ 13**

### **Naturschutzjugend im NABU**

1. Der NABU Dithmarschen kann eine eigene Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung „NAJU xy“ gründen und unterhalten. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der NAJU Dithmarschen gehören alle Mitglieder des NABU xy an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
3. Die Jugendorganisation ist ein rechtlich unselbständiger Bestandteil des NABU Dithmarschen. Sie organisiert die Jugendarbeit selbst, gestaltet sie gemeinschaftlich und verantwortet sie mit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes. Die Arbeit und die Ziele der Jugendorganisation dürfen der Arbeit und den Zielen des NABU Dithmarschen nicht entgegenstehen.
4. Die Naturschutzjugend kann sich eine\*n Sprecher\*in wählen. Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder im Sinne des Absatzes 2, die im Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt sind. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder des NABU Dithmarschen, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die/Der Sprecher\*in ist nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 und Abs. 7 Mitglied des Vorstandes des NABU Dithmarschen.
5. Die Wahl der/des Sprecher\*in/s kann entweder im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen oder durch eine eigene Versammlung der Naturschutzjugend. Führt die Naturschutzjugend eine eigene Wahlversammlung durch, so gelten bezüglich Form und Frist der Einladung die Bestimmungen des § 8. Zu dieser Versammlung sind sämtliche Mitglieder im Sinne des Absatzes 2 sowie alle Funktionsträger\*innen der Naturschutzjugend einzuladen.
6. Die Ämter und die Organisation der Naturschutzjugend können im Übrigen durch eine Jugendordnung geregelt werden, deren Erlass, Änderung und Aufhebung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 8 Buchstabe g) obliegt. Die Jugendordnung soll auch die Vorgaben der Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes berücksichtigen.

7. Funktionsträger\*innen der Naturschutzjugend sind dem Vorstand des NABU Dithmarschen hinsichtlich der Arbeit und Finanzen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Pflicht zur Auskunft gegenüber dem Vorstand, wenn der Vorstand dies verlangt.
8. Die Auflösung der Jugendorganisation bedarf einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Hat die Jugendorganisation eine\*n Sprecher\*in und ist diese\*r auf der Mitgliederversammlung anwesend, so ist ihr bzw. ihm vor der Abstimmung über die Auflösung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des NABU Dithmarschen beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung einer nachfolgenden Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden muss. Auch hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dieser Absatz kann auf den Mitgliederversammlungen, auf denen über die Auflösung abgestimmt wird, nicht geändert werden.
2. Vor der Auflösung ist das Einverständnis des NABU Schleswig-Holstein einzuholen. Auch nach erfolgter Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im NABU Schleswig-Holstein und im Bundesverband bestehen. Das Nähere regelt die Satzung des NABU Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Oktober 2022.
3. Nach Auflösung oder Aufhebung des NABU Dithmarschen oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vereinsvermögen dem NABU Schleswig-Holstein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des NABU Dithmarschen am 02. März 2025 in Nindorf beschlossen. Sie tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung des NABU Dithmarschen vom 13. Februar 1993 außer Kraft.